

14/SN-281/ME

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-122-4/90

Wien, 21. Februar 1990

Preisgesetz 1990;  
Energiepreisgesetz und  
Preisauszeichnungsgesetz;  
Entwürfe;  
Stellungnahme

zu GZ. 36.343/50-III/7/89

RECHTSGESETZENTWÜRFE	
7	GE 9
Datum: 26. FEB. 1990	
Verteilt	

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Auf das do. Schreiben vom 4. Jänner 1990 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die drei Gesetzentwürfe lassen zwar den Willen nach einer grundlegenden Reform der österreichischen Preisvorschriften erkennen, geben jedoch zu einer Reihe von Bedenken Anlaß. Am stärksten fällt die gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand eindeutige Schlechterstellung der Konsumenten auf. Mit dem beabsichtigten Wegfall von Preisbestimmungsmöglichkeiten und der Strafbarkeit der Preistreiberei bei erheblicher Überschreitung des ortsüblichen Preises sind Preisschwankungen und -anhebungen unanschätzbaren Ausmaßes zu befürchten. Zu einer weiteren Verunsicherung der Konsumenten müßten die ins Auge gefaßten Einschränkungen hinsichtlich

- 2 -

der Preisauszeichnungspflicht (nicht zuletzt auch bei vorverpackten Waren) führen. Weiters werden sich die monatlichen Preiserhebungen nicht mehr als Mittel zur Rückführung überhöhter Preise, sondern als rein statistischen Zwecken dienende Arbeit erweisen. Diese Regelung würde im übrigen durch den vorgesehenen Übergang von Bundeszuständigkeiten auf bereits jetzt voll ausgelastete Landesbehörden eine unvertretbare personelle und kostenmäßige Belastung bedeuten. Daß schließlich auch das Energie-Preisgesetz keine Deregulierung im wohlverstandenen Sinn darstellt, ergibt sich schon allein aus der mit der geplanten teilweisen Loslösung der Vollziehung aus dem Bundesbereich verbundenen Mehrzahl an Länderbehörden. Zu den einzelnen Gesetzesvorhaben werden folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht:

#### Preisgesetz 1990

1. Es erscheint nicht vertretbar, anstelle der derzeitigen Preisfestsetzungsmöglichkeiten des in Kraft befindlichen Preisgesetzes eine im wesentlichen nur auf Krisensituationen ausgelegte Norm treten zu lassen. Wie sich bei Wegfall bisheriger Höchstpreisverordnungen zeigte, war ein solcher zumeist mit ungerechtfertigten Preissteigerungen verbunden und führte zu massiven Konsumentenbeschwerden. Wenn es auch bei zahlreichen Produkten ein großes Warenangebot gibt, erscheint die grundsätzliche Aufrechterhaltung bewährter Preisbestimmungsmöglichkeiten in jenen zahlreichen Fällen, wo der freie Wettbewerb nicht in wünschenswerter Weise funktioniert oder nur im Hinblick auf allenfalls drohende Preisregelungen zu volkswirtschaftlich adäquaten Preisen führt, dennoch unerläßlich. Im übrigen sprechen auch die mit der gewünschten EG-Annäherung zu erwartenden Spannungen zwischen den Sozialpartnern gegen die beabsichtigte Aushöhlung des Instrumentariums der amtlichen Preisregelung.

- 3 -

2. Zu den Strafbestimmungen wird bemerkt, daß der beabsichtigte Wegfall der bisherigen Bestimmungen über die Preistreiberei durch erhebliche Überschreitung des ortsüblichen Preises als in seiner gesamtwirtschaftlich negativen Auswirkung nicht voll abschätzbare Verschlechterung angesehen werden muß. Wenn auch die bisherige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. hinsichtlich der "Typisierbarkeit") einer Bedarfsleistung den vollziehenden Behörden in Einzelfällen mitunter Schwierigkeiten bereitete, so hat sich die bisherige Regelung dennoch bewährt. Dies schon deshalb, weil sich der einzelne Gewerbetreibende auch in jenen Gebieten, in denen nur relativ wenige Vergleichsbetriebe vorhanden sind, an den Preisen der Konkurrenten zu orientieren hat und über behördliche Intervention eine Rückführung überhöhter Preise leichter möglich ist. Die sogar in Wien, wo im Hinblick auf die Vielzahl von Anbietern ein gut funktionierender Markt besteht, bei vielen Waren zu beobachtenden breitgefächerten Preisbänder würden bei Entfall einer wirksamen Strafdrohung zu ortsweise und nachfragemäßig unliebsamen Preisschwankungen und Preisspitzen führen. Eine Verbesserung der derzeitigen Bestimmung könnte dadurch erzielt werden, daß diese als Vergleichsgrundlage auf "Bedarfsgegenstände oder Bedarfsleistungen der im wesentlichen gleichen Art und Beschaffenheit" abgestellt wird.
3. Auf die auffälligen Schreibfehler im § 15 Abs. 5 (Bezirksverwaltungsbehörde, Verwaltungsstrafverfahren) darf noch hingewiesen werden.

### Energie-Preisgesetz

#### 1. Allgemeines:

Vorweg ist festzuhalten, daß die Vorschreibung von Tarifstrukturen sowie die Bestimmung von Tarifen ein völliges

- 4 -

Abgehen von der bisherigen Rechtslage und Praxis bedeutet. Hatten Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) bisher rechtlich die Tarifautonomie, während der Behörde lediglich die Genehmigung in Wahrung einer Aufsichtspflicht zum Schutz der Kunden vor allfälligen Auswüchsen der Monopolstellung des EVU zukam, so soll nunmehr dem EVU keinerlei Gestaltungsmöglichkeit mehr eingeräumt, sondern Tarifpreise und -struktur ausschließlich behördlicher Anordnung vorbehalten bleiben. Dies stellt eine Entwicklung in Richtung Wirtschaftslenkung dar, die nicht nur den in Österreich derzeit bestehenden Privatisierungsbestrebungen, sondern auch den Integrationsbestrebungen in Richtung eines freien Marktes zuwiderläuft.

Da der Sinn des § 2 Abs. 1 die Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Tarife ist, die u.a. nach Maßgabe volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte kostenorientiert und ausgewogen sein sollen, ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die volkswirtschaftliche Rechtfertigung eines Tarifes nur nach dessen Gliederung, also dessen Struktur in Verbindung mit seinen ziffernmäßigen Ansätzen zu beurteilen ist.

Zweifellos ist aber die Gestaltung der Energiepreise von ganz erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung für die Energieaufbringung, einschließlich Energieimporten, Energieverteilung, Energieanwendung etc., sodaß deren Beurteilung aus gesamtösterreichischer Sicht und damit wie bisher durch den zuständigen Bundesminister unabdingbar erscheint. Eine Verordnung von nur grundsätzlichen Tarifstrukturen ist daher abzulehnen. Da die geplante Regelung zwangsläufig eine Verstärkung regionaler Unterschiede in der Tarif- und Preisgestaltung bedeuten würde, was nicht im Interesse der Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise läge, sollte das derzeit in Kraft stehende Preisgesetz 1976 beibehalten bzw.

- 5 -

dessen Geltung verlängert werden. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre auch klarzustellen, daß die Tarife für leitungsgebundene Energien sowohl die Preise als auch die Strukturen umfassen.

Eine historische Betrachtung zeigt, daß schon in der Ersten Republik namhafte politische Kräfte die Meinung vertraten, daß die Interessen der Konsumenten und die volkswirtschaftlichen Belange nur durch eine einheitliche Bewirtschaftung des Elektrizitätswesens gewahrt werden können. Diese Auffassung ist dann nach dem Jahre 1945 Allgemeingut und zum Gegenstand des Konsenses zwischen den staatstragenden Parteien geworden. Die Absicht, die Sonderkompetenz des Bundes aufzugeben und die Elektrizitätswirtschaft dem Kompetenztypus des Art. 11 B-VG zuzuordnen, stellt daher einen Rückschritt in die Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg dar.

Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß die österreichische Bundesregierung noch im Jahre 1988 in der Regierungsvorlage zur Preisgesetznovelle die Auffassung vertreten hat, daß die Eigenheiten des hydro-thermischen Verbundsystems im Bereich der österreichischen Elektrizitätswirtschaft eine zentrale Beeinflussung der Tarife und der Tarifstruktur erfordern. Ein Verzicht auf diese Steuerungsfunktion würde auch die im Energiekonzept der österreichischen Bundesregierung aus dem Jahre 1984 festgehaltene Zielsetzung - die zweifellos auch heute noch Gültigkeit hat - unterlaufen, die Tarife auf dem Energiespardgedanken widersprechende Bestimmungen hin zu durchforsten. Billigtarife, die im Sinne eines absatzfördernden Strommarketings zu Lasten der Standardtarife gehen, wären demnach zu beseitigen. Es sollte klar sein, daß die Bundesregierung bei Aufgabe der Sonderkompetenz des Bundes auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft de facto auch ihre Kompetenz zur Erstellung österreichweiter Energiekonzepte aufgibt.

- 6 -

Es ist zweifelhaft, daß ohne Preisregelungskompetenz des Bundes der allgemein als wünschenswert angesehene Abbau der Strompreisunterschiede zwischen Ost- und Westösterreich bewerkstelligt werden kann. Ein weiteres Auseinanderklaffen des Strompreisniveaus, verstärkt durch unterschiedliche Tarifformen, würde eine Entwicklung begünstigen, die im Gegensatz zu den Bemühungen um eine Stärkung und Vereinheitlichung des Wirtschaftsraumes Österreich im Hinblick auf die Annäherung an die Europäische Gemeinschaft stünde.

Die in Aussicht genommene Länderkompetenz ist im übrigen auch geeignet, zu Ergebnissen zu führen, die wegen möglicher Interessenkonflikte innerhalb eines Landes nicht als optimal anzusehen sind. Ferner würde sie zu einem der Deregulierungsabsicht zuwiderlaufenden Tätigwerden von insgesamt zehn Preisbestimmungsbehörden (statt bisher grundsätzlich einer) führen.

Für Gas- und Fernwärme herrscht - im Gegensatz zu elektrischer Energie - ein permanenter Substitutionswettbewerb auf dem Wärmemarkt, und zwar nicht nur untereinander, sondern vor allem auch gegenüber Erdölprodukten, Flüssiggas, Biomasse sowie Kohle und anderen Festbrennstoffen. Im Hinblick auf die gegebene Wettbewerbssituation erscheint es nicht einsehbar, ausschließlich die leitungsgebundenen, und noch dazu besonders umweltfreundlichen Energien durch Bestimmung von Tarifstrukturen in ihrer Flexibilität auf dem Wärmemarkt einzuschränken. Auch eine überregionale Tarifbestimmung für die in der Regel regional beschränkte Fernwärmeversorgung dürfte kaum einem volkswirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen. Aus diesem Grunde erscheint die Bestimmung von Endverbraucherpreisen und -tarifen für Gas und Fernwärme entbehrlich.

- 7 -

2. Unbeschadet der vorstehenden grundsätzlichen Bedenken darf zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes folgendes ausgeführt werden:

Die nähere Beschreibung der Auflagen im § 2 Abs. 7 wirft eine kaum zu bewältigende Fülle von rechtlichen Problemen auf und wird daher abgelehnt. Es sei z.B. darauf hingewiesen, daß "Umweltsanierungsmaßnahmen, die durch den Bau oder Betrieb von Anlagen erforderlich werden" schließlich nur nach anderen Verfahren und Rechtsvorschriften, wie Wasserrecht, Naturschutzrecht etc., zu beurteilen sind, die "Behebung der durch einen Kraftwerksbau verursachten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes" - wie in den Erläuterungen beispielsweise angeführt - zum einen kaum quantifizierbar ist und zum anderen die Frage nahelegt, wer die Bewertung durchführen soll. Wenn nun der Entwurf von "in der Kalkulation des Energiepreises enthaltenen Kosten" für die genannten Zwecke spricht, stellt sich zwangsläufig die Frage, wessen Kalkulation damit gemeint ist, die "Musterkalkulation" des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß § 3 Abs. 3, eine Kalkulation der Landesregierung im Vorprüfungs- oder Tarifbestimmungsverfahren gemäß § 6 oder die Kalkulation des Antragstellers. Darüber hinaus scheint es auch rechtlich bedenklich, als Auflage Leistungen an Gebietskörperschaften oder öffentliche Fonds vorzusehen, wenn diese nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung basieren.

Zum § 3 Abs. 1 sei bemerkt, daß gerade die Regelung über die verbindliche Vorschreibung einer Tarifstruktur, wie insbesondere aus den Erläuterungen zu § 2 klar hervorgeht, nahezu ausschließlich auf die Stromtarife abstellen. Da nicht auszuschließen ist, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Verordnung von Tarifstrukturen etwa für Erdgas und/oder Fernwärme für nicht notwendig erachtet - es handelt sich ja um eine Kann-Be-

- 8 -

stimmung - wäre die Landesregierung zur Bestimmung sowohl von Tarifpreis als auch Tarifstruktur zuständig. Dies müßte aber im Gesetz festgelegt werden. Außerdem wären für eine allfällige nachträgliche Verordnung von Tarifstrukturen notwendigerweise Übergangsbestimmungen analog zu § 14 Abs. 2 bis 4 vorzusehen.

Zur Klarstellung sollte im § 5 Abs. 1 ausdrücklich bestimmt werden, daß die Preiskommission zur Beratung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ausschließlich bei einer Tarifbestimmung nach § 4 Abs. 2 zu bilden ist. Derselbe Hinweis auf § 4 Abs. 2 sollte, um Zweifel auszuräumen, im § 6 jeweils dort eingefügt werden, wo das Verfahren vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durchzuführen ist.

Die Bestimmung des § 6 Abs. 1, wonach die Bestimmung der Tarife auch auf Antrag erfolgen kann, ist unzureichend, da nach dem Wortlaut jedermann antragsberechtigt wäre, was zweifellos zu einer Überlastung der Behörden führte. Das Antragsrecht wäre daher zweckmäßigerweise auf das EVU, das eine Tarifbestimmung wünscht, sowie in Anlehnung an § 3 Abs. 1 Z 1 des Preisgesetzes 1976 auf die im § 5 Abs. 2 genannten Körperschaften zu beschränken.

Im § 14 Abs. 2 bis 4 wären Übergangsregelungen auch für den Fall zu schaffen, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zunächst von der Erlassung von Tarifstrukturen absieht und dies erst zu einem späteren Zeitpunkt nachholt.

### Preisauszeichnungsgesetz-PrAG

#### 1. Allgemeines:

Die Beschränkung der Preisauszeichnungspflicht auf Unternehmer ist unbefriedigend und würde dazu führen, daß -



- 9 -

wie auch im Kommentar zum Gesetzentwurf ausdrücklich angeführt wird - der Verkauf eigener Naturprodukte durch Landwirte sowie die Veräußerung von Verarbeitungsprodukten im Rahmen der Bestimmungen über die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 4 Z 1 GewO 1973) nicht der Preisauszeichnungspflicht unterliegen würde. Demnach wären weder die Preise der durch landwirtschaftliche Produzenten auf den diversen "Bauernmärkten" noch die Preise etwa im Rahmen des Buschenschankes abgegebener Erzeugnisse ersichtlich zu machen. Auch die Preise der für die Waren- bzw. Speisen- und Getränkeveräußerung auf nicht durch gewerbsmäßige Anbieter veranstalteten Volksfesten (z.B. Feuerwehrfest, Straßenfest, Grätzelfest usw.), die in den letzten Jahren an Zahl und Bedeutung zugenommen haben, wären gleichfalls nicht ersichtlich zu machen. Auch auf Märkten mit Landparteien müßte von Landwirten keine Preisauszeichnung vorgenommen werden. Es würde sicherlich auf Unverständnis der Konsumenten stoßen, daß gewisse Marktstände keine Preise auszeichnen müßten.

Da die Ausklammerung eines derart großen, in Hinkunft vermutlich noch zunehmenden Bereiches der Wareninverkehrbringung von der Preisauszeichnungspflicht im Interesse des Konsumenten nicht gerechtfertigt ist, wird vorgeschlagen, grundsätzlich für jeden Verkauf an den Letztverbraucher die Pflicht zur Ersichtlichmachung der Verbraucherpreise festzulegen.

Die Bestimmung des § 11 Abs. 1 des Preisgesetzes 1976, wonach derjenige, der gewerbsmäßig Sachgüter an Letztverbraucher veräußert, zur Preisauszeichnung verpflichtet ist, wurde gestützt auf höchstgerichtliche Entscheidungen, im Rahmen der periodisch stattfindenden Preisreferententagungen so interpretiert, daß nicht nur der der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Unternehmer, sondern jeder, der Einkünfte zu erzielen beabsichtigt, die Preise auszeichnen muß.

- 10 -

Die unter Berücksichtigung dieser Konsumentenforderung notwendige spezielle verfassungsrechtliche Absicherung dieses Gesetzes wäre im Interesse der Sache unvermeidlich.

2. Einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Im § 1 erscheint Abs. 2 entbehrlich, wenn entsprechend den vorstehenden Ausführungen § 1 Abs. 1 wie folgt formuliert wird:

"(1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Auszeichnung der Preise von Sachgütern und Leistungen, die Letztverbraucher angeboten werden."

Ebenso wäre anstelle des Begriffes "Unternehmer" im § 2 Abs. 1 die Einleitung zu verwenden: "Wer Sachgüter an Letztverbraucher anbietet, hat ..."

Eine beträchtliche Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen § 11 a des Preisgesetzes 1976 bedeutet § 3 des Entwurfes, der es weitestgehend in das Belieben des Wirtschaftsministers stellt, für die Preisauszeichnung von Leistungen zu sorgen, abgesehen davon, daß der Begriff "bestimmte Unternehmer" als bestimmte Geschäftszweige oder namentlich bestimmte Unternehmer aufgefaßt werden könnte. Von der bisherigen und allenfalls noch zu erweiternden Aufzählung (z.B. "Verleih von Videokassetten") sollte daher nicht abgegangen werden.

Im § 4 Abs. 1 wäre folgende Ergänzung angebracht: "Mehrere Preise für unterschiedliche Verkaufseinheiten eines Sachgutes sind in gleicher Schriftgröße ersichtlich zu machen."

- 11 -

Im § 6 Abs. 4 erscheint das Wort "regelmäßig" entbehrlich, zumal auch eine unregelmäßige Verabreichung von warmen Speisen (etwa an nicht vorherbestimmten Tagen) das Informationsbedürfnis des potentiellen Gastes nicht schmälern soll.

Zum § 10 Abs. 2 muß bemerkt werden, daß diese Regelung keinerlei Aussage über die Preisauszeichnung bei vorverpackten Sachgütern trifft, die üblicherweise nach Stück verkauft werden. Weiters sollte die im § 10 Abs. 2 festgelegte Grundpreisauszeichnungspflicht für vorverpackte Waren im Interesse einer möglichst eindeutigen Information des Konsumenten auch die Maß- oder Gewichtsangabe des Packungsinhaltes einschließen. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"(2) Bei vorverpackten und bei vorportionierten Sachgütern, die üblicherweise nach Maß- oder Gewichtseinheiten verkauft werden, ist außer dem Preis je Maß- oder Gewichtseinheit auch der Preis sowie das Maß oder Gewicht des Packungsinhaltes auszuzeichnen. Bei vorverpackten und bei vorportionierten Sachgütern, die üblicherweise nach Stück verkauft werden, sind außer dem Stückpreis auch der Warenpreis und die in der Packung enthaltenen Stücke auszuzeichnen."

Gegen die im § 14 dem Wirtschaftsminister eingeräumten Verordnungsermächtigungen bestehen insofern Bedenken, als diese Befugnisse sehr weitreichend erscheinen und aus rechtspolitischen Überlegungen von der Möglichkeit, im Gesetz angeordnete, den berechtigten Forderungen des Konsumentenschutzes entsprechende Vorschriften durch Verordnung wieder zu lockern, nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden sollte.

Gerade die Ausnahmemöglichkeit nach § 14 Abs. 2 würde jene Gebiete schwerpunktmäßig betreffen, für die einige

- 12 -

Bundesländer bei Wegfall des bisherigen Preisgesetzes Preisauswüchse befürchten. Durch diese Ausnahmebestimmung würden höhere Preise noch leichter durchsetzbar, weil die Vergleichsmöglichkeit durch Wegfall des Preises je Maß- oder Gewichtseinheit genommen wird. Gerade jedoch bei verpackten oder vorportionierten Waren ist eine Preisauszeichnung leicht möglich.

Die Ausnahmemöglichkeit nach § 14 Abs. 3 ließe es in weiten Bereichen zu, die Auszeichnung des Preises je Maß- und Gewichtseinheit fallenzulassen. Dem Konsumenten wäre es dadurch verwehrt, sich bei zu geringer Menge zur Wehr zu setzen, wobei noch zu erwähnen wäre, daß der Konsument auch dadurch in die Irre geführt werden kann, daß die "allgemein übliche Menge" nicht den Erwartungen entspricht, was insbesondere dann zu befürchten ist, wenn einige große Hersteller marktbeherrschend sind und im Wege einer Änderung der "allgemein üblichen Menge" eine Preisänderung nach oben herbeiführen wollen (z.B. Zucker).

Im übrigen sollte nicht auch der Umstand, wie sehr ein Unternehmer seinen Laden "vollstopft" ein Kriterium für die verordnungskonforme (als mangelhaft empfundene) Preisauszeichnung darstellen.

Zur Zuständigkeitsregelung des § 16 darf (so wie auch zu jener des § 5 Abs. 4 Preisgesetz 1990) ausgeführt werden:

Die im Falle einer Gesetzwerdung die Länder und insbesondere das Land Wien treffende finanzielle Mehrbelastung müßte - wie auf Seite 3 unten der Erläuterungen angedeutet - entsprechend abgegolten werden. In Wien wäre die Kompetenzverschiebung insofern sachlich nicht gerechtfertigt, als in Form der Wirtschaftspolizei eine auf Wirtschaftsdelike im weiteren Sinn bestens spezialisierte und

- 13 -

mit der Handhabung des Preisgesetzes vertraute Spezialabteilung der Bundespolizeidirektion Wien tätig ist, und mit einer unvertretbaren Mehrbelastung des Marktamtes der Stadt Wien verbunden.

Dazu muß festgestellt werden, daß die derzeitige Situation des Marktamtes (absolute Auslastung mit zahlreichen Agenden, personelle Engpässe, zusätzliche Kontrollaufgaben wie Schwarzhandelsbekämpfung usw.) eine Vermehrung des gegenwärtigen Arbeitsumfanges keinesfalls zuläßt. Das Marktamt ist daher unter den derzeitigen Gegebenheiten lediglich in der Lage, die Preiskontrolltätigkeit im bisherigen Umfang in Lebensmittelbetrieben durchzuführen. Weiters wird mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten angeordnete periodische Preiserhebung bisher gänzlich von Organen der Bundespolizeibehörde durchgeführt wurde, und das Marktamt für diese Tätigkeit keine Kapazität besitzt. Aus diesem Grund wird auch zur Überlegung gestellt, das Informationsbedürfnis des Bundesministeriums im Wege von Marktforschungsinstituten auf Kosten des Bundes zu befriedigen.

Die im do. Schreiben vom 4. Jänner 1990 unter Punkt 1 gestellte Frage wird dahingehend beantwortet, daß - trotz der geringen praktischen Bedeutung - auch die Unterschreitung amtlich festgesetzter Fest- oder Mindestpreise unter Strafsanktion gestellt werden sollte. Die Frage zu Punkt 2 wird gleichfalls bejaht, zumal in Krisenzeiten sowohl die Organe der Sicherheitsverwaltung als auch jene der Bezirksverwaltung mit administrativem Mehraufwand belastet sind. Mit der zur Diskussion gestellten Regelung könnte eine gewisse Aufteilung dieser speziellen Aufgaben erzielt werden.

- 14 -

Abschließend darf noch angeregt werden, die vorliegenden Entwürfe - sofern nicht bereits die berechtigten Anliegen der Länder auf Grund der Stellungnahmen berücksichtigt werden können - im Rahmen einer Sondertagung der Landespreisbehörden offen zur Diskussion zu stellen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor